



Ausschuss Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: 013/8/2025/HFA
AZ: tg/023.3 / Ident-Nr.: 102314

Sitzung am: 13.03.2025
TOP-NR.:

öffentlich

Sitzungsvorlage zur 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff: Haushaltssatzung 2025 der Stadt Steinbach-Hallenberg

Beratungsfolge

| Termin | Sitzung | Gremium | Beratungszweck | Abstimmung Ja | Abstimmung Nein | Abstimmung Enthaltung |
|------------|---------|----------|------------------------|---------------|-----------------|-----------------------|
| 26.02.2025 | 7. | Stadtrat | Eckdaten Haushalt 2025 | - | - | - |
| | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der Haushaltssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfes vom 07.03.2025 wird zugestimmt.

Datum: 07.03.2025

Amtsleiter

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Ja Nein Enthaltungen

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wurde aufgestellt. Er schließt in Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt 19.867.000 € und
im Vermögenshaushalt 6.081.900 € ab.

Die Haushaltssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg für das Haushaltsjahr 2025 ist im Haushaltsplan 2025 enthalten.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 wird auf 850.000 € festgesetzt. Die Haushaltssatzung wird damit nach § 63 Abs. 2 ThürKO genehmigungspflichtig.

Die Fraktion Pro 8 hat einen Antrag zum Haushaltsplan 2025 gestellt, dieser ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Der Antrag fand im Haushaltsplan 2025 folgende Berücksichtigung:

- Ausgaben für Stadtmarketing und Tourismusmarketing in Höhe von 25.000 €

Ausgaben für die touristische Öffentlichkeitsarbeit werden unter der Haushaltsstelle 1.7900000.653000 in Absprache mit dem Fachamt in Höhe von 6.000 € zur Verfügung gestellt. Vor einer größeren Werbekampagne ist die Erstellung eines Corporate Design angedacht. Hier stehen bereits Haushaltsausgabereste aus Vorjahren in Höhe von rund 6.000 € zur Verfügung (Haushaltsstelle 2.7900001.934000- Anschaffung immaterielle Vermögensgegenstände)

Schilder an Ortseingängen können nach Erstellung des Corporate Design geplant und in den folgenden Haushaltsplänen berücksichtigt werden. Im Haushaltsplan 2025 sind unter der Haushaltsstelle 2.7620001.940000 - Stadtaufsteller keine Ausgaben eingestellt.

Anlagen: Entwurf Haushaltssatzung 2025, Antrag zum Haushaltsplan 2025 der Fraktion Pro 8

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen

keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Datum: 07.03.2025

D. Lang
Stadtkämmerin



Haushaltssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg Landkreis Schmalkalden / Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

19.867.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.081.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **850.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurden in einer Hebesatzsatzung festgesetzt (Drucksache-Nr. 026/8/2024/SR vom 04.12.2024).*

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Steinbach-Hallenberg, den

Siegel

Markus Böttcher
Bürgermeister

* nachrichtlich:

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 495 v.H. |

2. Gewerbesteuer

425 v.H.